

Beschluss

TOP II.6 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Berichterstattung: Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Stand der Verhandlungen über eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, COM(2013) 824, befasst. Sie unterstützen das mit der Richtlinie verfolgte Ziel, Mindestrechte hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für die Hinzuziehung von Strafverteidigern zu garantieren.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten allerdings einige der in den Fassungen der Kommission und des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments vorgesehenen Regelungen für zu weitgehend. Insbesondere in der Ausweitung des Anwendungsbereichs sehen sie die Gefahr einer übermäßigen Formalisierung von Mas-

sen- und Bagatellverfahren und damit einhergehend einer erheblichen Beeinträchtigung der Effektivität der Strafverfolgung, welche grundlegende Aspekte der Strafrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, sich in den laufenden Trilog-Verhandlungen für eine an dem Vorschlag des Rates orientierte Fassung der Richtlinie einzusetzen. Ferner bitten sie die Bundesregierung, diesen Beschluss der Kommission und dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments zur Kenntnis zu geben.